

Holthaus

Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht

Praktikerhandbuch für Darbietungseinkünfte
und Rechteüberlassungen

3. Auflage

Holthaus · Ausländische Künstler
und Sportler im Steuerrecht

Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht

Praktikerhandbuch für Darbietungseinkünfte
und Rechteüberlassungen

Von Dipl.-Finanzwirt Jörg Holthaus

3., aktualisierte und erweiterte Auflage

ISBN 978-3-482-**63723**-0
eISBN 978-3-482-**72943**-0

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2011

www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: PMGi - Agentur der Print Media Group GmbH & Co. KG, Hamm
Druck: CPI books, Leck

VORWORT ZUR 3. AUFLAGE

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahr 2015 erfolgten Gesetzesänderungen¹ bei einigen Randbereichen mit Auswirkungen auf die Besteuerung von Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler insbesondere im Bereich Reisekosten, Definition der inländischen Einkünfte von Löhnen aus öffentlichen Kassen, Änderungen bei der Veranlagungspflicht von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern und einigen neu anzuwendenden DBA. Besonders einschneidend und bedenklich war die Begrenzung² der Freistellung in § 50 Abs. 4 EStG.

Daneben waren aber auch die Rechtsprechung und das BMF in den letzten Jahren nicht untätig. Vor allem die neuen Verwaltungsanweisungen zu Software- und Datenbanknutzungen im Inland³, zur Anwendung der Kassenstaatsklausel⁴ und zur Online-Werbung⁵ haben sich eine eingehende Analyse in der aktuellen dritten Auflage verdient.

Urteile des BFH zu Probenvergütungen⁶, dem so genannten „total-buy-out“⁷, zur erweiterten Anwendung der Kassenstaatsklausel⁸ und zur „segmentierenden Betrachtung“⁹ nach den DBA beim Quellensteuerrecht an Vergütungen an Konzertdirektionen mussten ebenso eingearbeitet werden, wie das leider erst in 2018 veröffentlichte, aber besonders wichtige rechtskräftige Urteil des FG Hessen¹⁰ zur Nichtabzugssteuerpflicht bei Vergütungen an ausländische Non-Profit-Einrichtungen.

Zudem begaben sich einige Finanzgerichte¹¹ in Bereiche, wo nie zuvor ein Mensch gewesen war und wohl auch noch nicht über eine Abzugssteuerpflicht nachgedacht hatte.

1 U. a. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl 2019 I S. 2459

2 Vgl. Art. 3 Nr. 9 StÄndG 2015, BGBl 2015 I S. 1835, anzuwenden ab 1.1.2016 und in allen noch offenen Fällen (Art. 3 Nr. 10 Buchst. e StÄndG 2015).

3 BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003:004, BStBl 2017 IS. 1448.

4 BMF, Schreiben v. 13.11.2019 - IV C 5 - S 2300/19/10009:003, BStBl 2019 I S. 1082.

5 BMF, Schreiben v. 3.4.2019 - IV C 5 - S 2411/11/10002 2019/0280293, BStBl 2019 I S. 256.

6 BFH, Urteil v. 30.5.2018 - I R 62/16, BFH/NV 2019 S. 62.

7 BFH, Urteil v. 24.10.2018 - I R 83/16 und I R 69/16, BFH/NV 2019 S. 522.

8 BFH, Urteil v. 28.3.2018 - I R 42/16, BStBl 2019 II S. 671.

9 BFH, Urteil v. 25.4.2018 - I R 59/15, FR 2018 S. 85.

10 FG Hessen, Urteil v. 27.10.2010 – 4 K 982/09, IStR 2018 S. 604.

11 Zum so genannten „Appearance-Fee“: FG Köln, Urteil v. 15.2.2018 - 2 K 2612/16, IStR 2019 S. 429; Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen BFH, Beschluss v. 22.05.2019 - I B 40/18, zu **tatsächlich nicht genutztem Know-how**: FG München, Urteil v. 14.5.2018 - 7 K 1440/17, EFG 2018 S. 1184, Rev. BFH, anhängiges Verfahren - I R 18/18.

Außerdem habe ich beim Fertigen von Expertisen für Theater, Opernhäuser, dem Deutschen Bühnenverein und bei der Tätigkeit als Dozent bei der Bundesfinanzakademie auch in den nun wieder vergangenen Jahren festgestellt, dass in der Praxis einige Problemfälle bei verschiedenen Vertragsgestaltungen auftauchten, die bisher im Praktikerhandbuch nicht ausdrücklich erklärt wurden. Daher sind in der nun vorliegenden dritten Auflage noch mehr Beispiele enthalten und Randbereiche, wie die Rechtsprechung zur Einordnung von Dirigenten als Arbeitnehmer oder Selbständige, wurden detaillierter aufbereitet. Zudem befasst sich ein eigener Abschnitt mit der Änderung von Anmeldungen und der Verjährung.

Im Teil zur Künstlersozialabgabe wurden die geänderten Merkblätter der KSK und aktuelle Literaturmeinungen ergänzt, in den Ausführungen zu grundsätzlichen Problemen bei der Umsatzsteuer wurde der für Vergütungen an ausländische Künstler interessante Bereich der so genannten Beistellung näher durchleuchtet.

Damit zeigt die Neuauflage einmal mehr anhand zahlreicher Beispiele Wege auf,

- ▶ wie der Steuerabzug richtig zu ermitteln ist,
- ▶ wie durch gewissenhafte Vertragsgestaltung Steuern reduziert oder vermieden werden,
- ▶ wie Vergütungen an Choreographen, Regisseure, Komponisten und ähnliche werk-schaffende Künstler in abzugssteuerfreie Tätigkeitsvergütungen und abzugssteuer-pflichtige Rechteüberlassungen aufzuteilen sind,
- ▶ welche erweiterten Möglichkeiten zur Steuerreduzierung sich durch Verwaltungs-anweisungen ab 2019 ergeben,
- ▶ welche Freistellungsmöglichkeiten im öffentlich geförderten Bereich bestehen,
- ▶ welche Besonderheiten beim Spielertransfer und welche geänderten Verwaltungs-anweisungen ab 2013 bei europäischen Vereinswettbewerben im Mannschafts-sport (z. B. UEFA-Cup, Champions-League) zu beachten sind,
- ▶ wie die Lohnsteuer bei angestellten ausländischen Künstlern und Sportlern für in-ländische und ausländische Tätigkeiten zu ermitteln ist,
- ▶ in welchen Fällen die Finanzverwaltung einen Steuerabzug anordnen darf und
- ▶ welche Vergütungen die Künstlersozialabgabe auslösen, wie diese zu ermitteln und im Einzelfall zu reduzieren ist.

Das Werk legt nach wie vor größten Wert auf Praxisnähe und Aktualität. Sämtliche einschlägige Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen der obersten Finanzgerichte bis März 2020 sind eingearbeitet. Bei den Doppelbesteuerungsabkommen wurden zudem alle Änderungen bis einschließlich 2020 eingearbeitet. Das bisher noch nicht in Kraft getretene Abkommen mit dem Oman wurde in die Darstellung mit einbezogen.

Im Anhang wurden neben den einschlägigen Regelungen aus EStG, EStDV und einigen DBA ein paar wichtige Paragraphen aus dem KSVG und weitere BMF-Schreiben aufgenommen. Damit die für die Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler wesentlichen Regelungen schneller gefunden werden können, sind die entsprechenden Passagen in allen Gesetzestexten und BMF-Schreiben weiterhin fett gedruckt und mit kurzen Zwischenüberschriften versehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit insbesondere der DBA-Übersichten wurden Ausführungen und Hinweise zu Rechtslagen vor 2013 in der dritten Auflage weitestgehend entfernt.

Dieses Praktikerhandbuch ist eine wertvolle Hilfe für alle, die mit ausländischen Künstlern und Sportlern zu tun haben, egal ob bei Kommunen, Vereinen, Sportverbänden, in der Finanzverwaltung oder im Steuerbüro. Es sollte unbedingt bereits vor Abschluss eines Vertrages mit ausländischen Künstlern, Sportlern etc. gelesen werden!

Unna, im August 2020

Jörg Holthaus

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zur 3. Auflage	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXI

A. VORBEMERKUNG	1
-----------------	---

B. STEUERABZUGSVERFAHREN BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER	5
---	---

1. Steuerpflicht ausländischer Künstler, Sportler und Dritter	5
1.1. Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung	5
1.2. Inländische Einkünfte	8
2. Art der abzugssteuerpflichtigen Tätigkeit	10
2.1. Künstlerische Betätigung	10
2.1.1. Abgrenzung werkschaffende Tätigkeit und Rechteüberlassung	11
2.1.2. Abgrenzung Darbietungseinkünfte zu werkschaffende, wissenschaftliche oder unterrichtende Tätigkeit	16
2.2. Artistische Betätigung	20
2.3. Sportliche Betätigung	21
2.4. Unterhaltende oder ähnliche Darbietungen	22
2.5. Nebenleistungen	29
2.6. Darbietungseinkünfte Dritter	33
2.7. Nutzungsüberlassung von Sachen	34
2.8. Verkauf von Rechten	35
2.9. Nutzungsüberlassung von Rechten	37
2.10. Inlandsverwertung von Darbietungen	47
2.11. Keine Abzugssteuer bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht	49
2.12. Spielerleihe und Spielertransfer	53
2.13. Aufsichtsratsvergütungen	57
3. Abzugssteuer nach § 50a EStG	58
3.1. Abzugsverpflichteter Vergütungsschuldner	58
3.1.1. Änderung von Anmeldungen / Verjährung	63
3.2. Steuersatz	67

	Seite
3.3 Bemessungsgrundlage	69
3.4 Berücksichtigung von Aufwendungen bei EU/EWR-Bürgern	74
3.4.1 EU-rechtskonforme Anwendung bei Nutzungsüberlassungen von Rechten	77
3.5 Besteuerung der „Zweiten Stufe“	78
3.5.1 Einschaltung eines inländischen Veranstalters	78
3.5.2 Eigenveranstaltung des ausländischen Vermarktungsunternehmens (ohne inländischen Veranstalter)	79
3.6 Verzicht auf die Besteuerung der „Zweiten Stufe“	80
3.7 Vorrang des Lohnsteuerabzugs durch inländische Arbeitgeber	82
3.8 Billigkeitsregelung für Amateure	90
3.9 Veranlagungswahlrecht	91
3.10 Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG	93
3.11 Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG	95
3.11.1 Wirkung des Steuerabzugs	95
3.11.2 Zahlungsweise	95
3.11.3 Anwendungsfall Gastvorträge	96
3.11.4 Nutzungsüberlassungen von Sachen	97
3.11.5 Spielertransfer	98
C. FREISTELLUNG NACH EINEM DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN	101
1. Verfahrensvorschrift § 50d EStG	102
2. Zahlungen aus öffentlichen Kassen/Kulturaustausch	104
3. Vertrag mit ausländischer Künstlerverleihgesellschaft/Dritten	107
4. Vergütungen an werkschaffende Künstler	110
5. Vergütungen an Künstler und Sportler aus den USA	110
6. Vergütungen für die Nutzungsüberlassungen von Rechten	111
7. Kontrollmeldeverfahren	112
8. Missbrauchsklausel in § 50d Abs. 3 EStG	115
D. STEUERERLASS UND STEUERPAUSCHALIERUNG	117
1. Historie: Freistellung nach § 50 Abs. 7 EStG a. F. (ursprüngliche Rechtsgrundlage für den nach wie vor anzuwenden Kulturvereinigungserlass)	117

	Seite
2. Kulturvereinigungserlass	117
2.1 Unmittelbare Förderung	120
2.2 Solisten und solistisch besetzte Ensembles	122
2.3 Rechtsbehelfsbefugnis	125
3. Freistellung nach § 50 Abs. 4 EStG	126
3.1 Anwendung für ausländische Kulturvereinigungen	130
3.2 Begriff der Kulturvereinigung	130
3.3 Solisten	133
3.4 Wesentliche Förderung	134
3.5 Freistellung von sportlichen und kulturellen Großereignissen	135
3.6 Freistellung der Vereinswettbewerbe im Mannschaftssport	137
E. EU-KONFORMITÄT DES STEUERABZUGS	141
1. Steuerabzug an sich	141
2. Steuerabzug bei Betriebsstätten im Inland	142
F. BESONDERHEITEN BEI ANGESTELLTEN BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGEN KÜNSTLERN UND SPORTLERN	145
1. Inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG	145
2. Beschränkung durch DBA	148
3. Lohnsteuerabzug	154
3.1 Steuerfreie Reisekostenerstattungen	158
3.2 Gelegentliche Hotelübernachtungen	160
3.3 Pauschalversteuerung von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte	160
4. Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen	161
4.1 Veranlagung nach § 50 Abs. 1 EStG	161
4.2 Beschränkte Veranlagung von Arbeitnehmern	162
4.3 Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG	164
4.4 Begünstigung nach § 1a EStG für EU/EWR-Bürger	166
4.5 Veranlagung von Einkünften i. S. des § 50a EStG	167
4.6 Erweiterte beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Außensteuergesetz (AStG)	168

	Seite
G. ANLAGEN	173
Anlage 1: Übersicht über die Kassenstaatsklauseln bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern von öffentlichen Kassen in den DBA (Stand 2020)	173
Anlage 2: Übersicht Freistellung Künstler/Sportler nach DBA (Stand 2020)	178
Anlage 3: Übersicht Freistellung Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen nach DBA (Stand 2020)	186
Anlage 4: Übersicht Besteuerung von Gastdozenten nach DBA (Stand 2020)	192
Anlage 5: Übersicht Besteuerung von Freiberuflern nach DBA (Stand 2020)	197
H. KÜNSTLERSOZIALABGABE	203
1. Abzugsverpflichteter	203
1.1 „Nicht nur gelegentlich“	204
1.2 Jahresgrenze von drei Veranstaltungen	205
2. Abgabepflichtige Tatbestände	207
2.1 Sport	207
2.2 Unterhaltungsbranche	208
2.3 Unterricht	209
2.4 Publizisten	211
2.5 Werkschaffende Künstler und Werbe-/Modelfotografen	212
2.6 Hutgage	213
2.7 Zahlungen an juristische Personen und eine KG	213
a) Vertrag für Namen und Rechnung der Künstler	214
b) Vertrag mit ausländischer Konzertdirektion	214
c) ausländische Künstler sind Arbeitnehmer	215
3. Ermittlung der KSA	216
3.1 Umsatzsteuer	216
3.2 Steuerabzug nach § 50a EStG	216
3.3 GEMA etc.	217
3.4 Übungsleiterpauschale	217
3.5 Reisekosten	217
3.6 Bewirtung	217
3.7 Sachbezüge und Prämien	218
3.8 Schadensersatz / Vertragsstrafen	218
3.9 Freigrenze ab 2015	218

	Seite
4. Melde- und Prüfungsverfahren	219
5. Verfassungsmäßigkeit der KSA	221
I. UMSATZSTEUER BEI KÜNSTLERN UND SPORTLERN OHNE WOHNSTZ IM INLAND	223
1. Begriffe und Abgrenzungen	224
2. Ort der künstlerischen oder sportlichen Dienstleistung	225
3. Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG	227
4. Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG	231
5. Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG	231
6. Zusammenfassende Darstellung	235
7. Leistungen von Konzertdirektionen	236
8. Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer	236
9. Kleinunternehmerregelung	238
J. AUSFALLGELDER WEGEN ABSAGEN (Z. B. ZUR BEKÄMPFUNG DER COVID-19-PANDEMIE)	241
1. Steuerabzug nach § 50a EStG bei Ausfallgeldern	241
2. Künstlersozialabgabe bei Ausfallgeldern	243
3. Umsatzsteuer bei Ausfallgeldern	243
Anhang	245
EStG § 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	245
EStG § 50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige	251
EStG § 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	254
EStG § 50d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g	258
EStDV Zu § 50a des Gesetzes	264
EStDV Zu § 50a des Gesetzes	265
EStDV Zu § 50a des Gesetzes	266
EStDV Zu § 50a des Gesetzes	267

	Seite
EStDV Zu § 50a des Gesetzes	268
DBA Belgien 1967	269
DBA Dänemark 1995	270
DBA Großbritannien 2010	271
KSVG § 24	274
KSVG § 25	276
KSVG § 27	278
Steuerliche Behandlung ausländischer Kulturvereinigungen	280
Steuerliche Behandlung ausländischer Kulturvereinigungen; Örtliche Zuständigkeit bei Billigkeitsmaßnahmen nach § 50 Abs. 7 EStG	282
BMF vom 25. 11. 2010: Steuerabzug gemäß § 50a EStG bei Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen (BStBl. 2010 I 1350)	283
BMF vom 17.6.2014: Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug beim Steuerabzug nach § 50a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG 1990 /1997 und § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG; Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 27. Juli 2011 – I R 32/10 –, BStBl. 2014 II S. 513 (BStBl. 2014 I 887)	320
BMF vom 27.10.2017: Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken (BStBl I 2017 S. 1448)	323
BMF vom 3.4.2019: Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG bei Einkünften aus der Überlassung von Rechten und von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten (BStBl I 2019 S. 256)	337
BMF vom 13.11.2019: Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EStG; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen – Urteil des BFH vom 28. März 2018 - I R 42/16 – (BStBl I 2019 S. 1082)	338
Stichwortverzeichnis	349

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AmtshilfeRLUmsG	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
Anm.	Anmerkungen
AO	Abgabenordnung
Ap	Außenprüfung
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage
ausl.	ausländisch
Az.	Aktenzeichen

B

BAST	Bauabzugsteuer
BayLAST	Bayrisches Landesamt für Steuern (München)
BB	Berlin-Brandenburg (Gericht)
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BdF	Bundesminister der Finanzen
BeitrRLUmsG	Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bff	Bundesamt für Finanzen (jetzt BZSt)
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH (Zeitschrift)
BFH/NV	Sammlung amtl. nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bemessungsgrundlage
BpO	Betriebsprüfungsordnung
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BSG	Bundessozialgericht

BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BürEntlG	Bürokratie-Entlastungsgesetz
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BV	Berechnungsverordnung
B.V.	Besloten Vennootschap (niederländische GmbH)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern (früher BfF)

D

DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DJ	Discjockey
dStG	durchdachte Steuergestaltung (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	DStR Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)
DV	Durchführungsverordnung

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELSTAM	Elektronische Steuerabzugsmerkmale
Erg.-Lif.	Ergänzungslieferung
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofs
EURLUmsG	Richtlinien-Umsetzungsgesetz
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

FA	Finanzamt
FC	Fußball-Club
ff.	folgende
FG	Finanzgericht

FIFA	Federation Internationale de Football Association (Welt-Fußballbund)
FinMin	Finanzministerium
FM	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
FZA	Freizügigkeitsabkommen (Schweiz mit der EU)

G

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GemEntBG	Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
GSt	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

H	Hinweise
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
HK	Herstellungskosten
h. M.	herrschende Meinung

I

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
ISR	Internationale Steuerrundschau (Zeitschrift)
IStr	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)

J

jPdÖR	Juristische Person des öffentlichen Rechts
JStG	Jahressteuergesetz

K

Kj	Kalenderjahr
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
KG	Kommanditgesellschaft
KSA	Künstlersozialabgabe
KSAStabG	Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes

KSA-VO	Künstlersozialabgabe-Verordnung
KSK	Künstlersozialkasse (Wilhelmshafen)
KSR	Kommentiertes Steuerrecht (Zeitschrift)
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Amtliches Körperschaftsteuer-Handbuch
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KSVGÄndG	Änderungsgesetz des KSVG
KSVG-BÜVO	KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung
KUR	Kunst und Recht (Zeitschrift)

L

LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
Ltd.	Limited (britische GmbH)

M

m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MwStR	Mehrwertsteuer-Richtlinie
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie

N

n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
nrkr.	nicht rechtskräftig
NRW	Nordrhein-Westfalen
nv	nicht veröffentlicht
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
NZB	Nichtzulassungsbeschwerde

O

o. g.	oben genannt
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OECD-MA	Musterdoppelbesteuerungsabkommen der OECD
OEEC	Organisation for European Economic Cooperation (Vorgänger der OECD)
OFD	Oberfinanzdirektion
öEStG	Einkommensteuergesetz Österreich

öffentl.	öffentlich
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung (Zeitschrift)
öUStG	Umsatzsteuergesetz Österreich
OHG	Offene Handelsgesellschaft

P

PIStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Zeitschrift)
R	
R	Richtlinie
Rd.Erl.	Runderlass
Rdfig.	Rundverfügung
Rev.	Revision eingelegt
RFH	Reichsfinanzhof
RIBFH	Richter am Bundesfinanzhof
rkr.	rechtskräftig
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
Rz.	Randziffer

S

S.	Seite
s.	siehe
S. A.	Societe anonyme (französische GmbH)
SachBezVO	Sachbezugsverordnung
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
SolZG	Solidaritätszuschlagsgesetz
SozR	Sammlung Sozialrecht
SpuRT	Zeitschrift für Sport und Recht (Zeitschrift)
StÄndG	Steueränderungsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StEd	Steuer-Eildienst (Zeitschrift)
StEnlG	Steuerentlastungsgesetz
SteuerCon	SteuerConsultant (Zeitschrift)
str.	strittig
StSenkG	Steuersenkungsgesetz
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
s. u.	siehe unter
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SWI	Steuer und Wirtschaft International (Zeitschrift)

T

Tz.	Textziffer
-----	------------

U

u. a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Sowjet-Union)
UEFA	Union of European Football Association (Europäischer Fußballbund)
UFS	Unabhängiger Finanzsenat (Österreich)
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UrhG	Urhebergesetz
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStB	Umsatzsteuer-Berater (Zeitschrift)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht (Zeitschrift)

V

v.	vom
VA	Verwaltungsakt
VB	VereinsBrief (Zeitschrift)
Vfg.	Verfügung
VG	Verwertungsgesellschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZ	Veranlagungszeitraum
W	
Wj	Wirtschaftsjahr

Z

z. B.	zum Beispiel
ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen (Zeitschrift)
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (Zeitschrift)

LITERATURVERZEICHNIS

1. Bücher und Kommentare

Blümich, EStG/KStG/GewStG (Loseblatt-Kommentar).

Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG – Künstlersozialversicherungsgesetz, 5. Aufl. 2019.

Gosch/Koppen/Grotherr/Kraft, DBA-Kommentar (Loseblatt-Kommentar).

Grams, Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, 1999.

Haase, Geistiges Eigentum im Steuerrecht, 2012. Verlag Dr. Otto Schmidt (Köln 2012).

Hermann/Heuer/Raupach, EStG, KStG und Nebengesetze (Loseblatt-Kommentar).

Heuer, Die Besteuerung der Kunst, 1984.

Kirchhof, EStG (Kompakt Kommentar), 19. Aufl. 2020.

Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht (Loseblatt-Kommentar).

Littmann/Bitz/Hellwig, Einkommensteuerrecht (Loseblatt-Kommentar).

Schauhoff/Cordewener/Schlotter, Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler in der EU, 2008.

Schmidt, EStG (Kommentar), 39. Aufl. 2020.

Wassermeyer, Doppelbesteuerung: DBA (Loseblatt-Kommentar).

2. Ausgesuchte Aufsätze aus den Fachzeitschriften

2020

Geils, Besteuerung von Künstlergesellschaften im Rahmen des § 50a EStG und nach dem OECD-Musterabkommen, IWB 2020 S. 129.

Haase/Nürnberg, Zur Reichweite des Kassenstaatsprinzips im nationalen Recht und im Abkommensrecht, Ubg 2020 S. 103.

Holthaus, Risiken und Nebenwirkungen im JStG 2019 für bestimmte beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ab dem VZ 2020, IStR 2020.

Schmidt, Änderungen für grenzüberschreitende Arbeitnehmertätigkeiten nach dem JStG 2019, PISTB 2020 S. 63.

Wehmhörner, Lizenzvergütungen im Bann der Abzugsteuer – aktuelle BFH-Rechtsprechung zum total buy-out, ISR 2020 S. 35.

2019

Danz/Reichenberger, Reichweite des Kassenstaatsprinzips nach dem Urteil des BFH v. 28.3.2018 – I R 42/16 und die Besteuerung von Auslandsmitarbeitern, ISR 2019 S. 92.

Diffring/Saft, Der Steuerabzug bei Online-Werbung am Beispiel von Google Ads, DB 2019 S. 387

Holthaus, Grenzüberschreitend tätige Künstler: Eine aktuelle Bestandsaufnahme für die Praxis, PStB 2019 S. 114.

ders., Abzugssteuerpflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG bei Anwesenheitsvergütungen an prominente Steuerausländer – Ausloten der Grenzen des Begriffs der unterhaltenen oder ähnlichen Darbietung IStR 2019 S. 423.

ders., Anmerkungen zum Urteil FG Köln v. 15.2.2018, IStR 2019 S. 429.

Hruschka, Onlinewerbung im Fokus der Betriebsprüfung, DStR 2019 S. 88.

Pohl, Anmerkungen zum BFH-Urteil v. 24.10.2018 „total-buy-out“, IStR 2019 S. 425.

Reichl/Wiedmann, Besteuerung von Online-Marketingleistungen mit dem Steuerabzug nach § 50a EStG, FR 2019 S. 201.

Schlegel/Rund, Die EM 2024 – Versuch einer steuerlichen Gesamtdarstellung FR 2019 S. 1.

Struck/Dibbert, Die Besteuerung von Onlinewerbung auf ausländischen Internetplattformen, PStB 2019 S. 93.

2018

Holthaus, Zu Risiken und Nebenwirkungen des BMF-Schreibens zur beschränkten Steuerpflicht bei Nutzungen von Software und Datenbanken im Inland, DStZ 2018 S. 68.

ders., Abzugssteuerpflicht nach § 50a EStG bei Vergütungen an ausländische staatliche und Non-Profit-Einrichtungen – Analyse der Irrwege des FG München im Urteil v. 29.1.2018 im Vergleich zum Urteil des FG Hessen v. 27.7.2010, IStR 2018 S. 587.

ders., Anmerkungen zum Urteil des FG München v. 29.1.2018, IStR 2018 S. 606.

Homuth, Künstler im Steuerrecht: Zur segmentierten Betrachtungsweise von Gesamtproduktionen, IWB 2018 S. 746.

Nürnberg, Die Besteuerung der ausländischen Kulturvereinigung, IWB 2018 S. 174.

2017

Holthaus, Qualifikation von Darbietungseinkünften und Steuerabzug nach § 50a EStG, IWB 2017 S. 540.

ders., Besteuerung von Rechteüberlassungen ins Inland und Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG vor dem Hintergrund des geplanten BMF-Schreibens, IStR 2017 S. 729.

ders., Haftungsrisiken bei Vergütungen an Künstler, Übungsleiter, Betreuer und für Auslandseinsätze von Steuerausländern – Besonderheiten bei Zahlungen öffentlicher Einrichtungen, dStG 2017 S. 49.

ders., Steuerabzug gem. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG bei Rechtsüberlassungen, insbesondere bei der Nutzung ausländischer Datenbanken, vor dem Hintergrund einer aktuellen geplanten Verwaltungsanweisung dStG 2017, E 4.

2016

Holthaus, Künstlersozialabgabe – weiträumige Abgabepflicht von Unternehmern, Hochschulen und gemeinnützigen Vereinen im verschärften Fokus der Rentenversicherungsprüfer, dStG 2016, E 5.

ders., Beschränkung der Freistellungsmöglichkeiten von Veranstaltungen mit ausländischen Künstlern und Sportlern durch das Jahressteuergesetz 2015?, IStR 2016 S. 373.

Homuth, Steuerabzug und Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen – Praktische Probleme bei der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler, IWB 2016 S. 278.

2015

Holthaus, Steuerabzug bei ausländischen Künstlern und Sportlern sowie bei Rechteüberlassungen, dStG 2015, E 1.

Ders., Künstlersozialabgabe – Änderungen ab 2015 durch das KSASTabG und aktuelle Streitpunkte, ZStV 2015 S. 112.

ders., Änderung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG – frisch geschärftes Schwert der Finanzverwaltung, IStR 2015 S. 540.

Holthaus/Volkmann, Besteuerung von Vergütungen für die Nutzung ausländischer Datenbanken, dStG 2015, E 4.

dies., Besteuerung von Vergütungen nach § 13b UStG sowie nach § 50a EStG bei elektronischer Datennutzung, insbesondere von ausländischen Datenbanken DStZ 2015 S. 550.

2014

Holthaus, Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes – Große Gruppe von Abgabepflichtigen trotz geplanter Geringfügigkeitsgrenze, NWB 2014 S. 2420.

ders., Künstlersozialabgabe bei grenzüberschreitenden Vergütungen, IWB 2014 S. 654.

ders., Künstlersozialabgabe – Aktuelle Streitpunkte und geplante Gesetzesänderungen ab 2015, ZKF 2014 S. 193.

Ders., Aktuelle Probleme mit der EU-Konformität des Steuerabzugs nach § 50a EStG, IStR 2014 S. 628.

ders., Geschäftsführergehälter (in DBA), IWB 2014 S. 44.

ders., Besteuerung von Gastdozenten nach den deutschen DBA, IWB 2014 S. 366.

ders., Erweiterte Möglichkeiten der Finanzverwaltung bei der Anordnung des Steuerabzugs auf Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige nach § 50a Abs. 7 EStG ab 2015, ISR 2014 S. 329.

ders., Besonderheiten bei der Besteuerung von ausländischen Gastdozenten an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, ZStV 2014 S. 207.

Gradl, Steuern und Sport – Besteuerungsfragen bei Profisportlern, IWB 2014 S. 489.

Michow/Ulbricht, Die Künstlersozialabgabe, NWB 2014 S. 2862.

2013

o. V., Künstlersozialabgabe vor dem Aus?, Der Steuerzahler 2013 S. 94.

Holthaus, Aktuelle Streitpunkte zur Bemessung des Steuerabzugs nach § 50a EStG, IWB 2013 S. 303.

ders., Ausdehnung des Steuererlasses für Champions-League & Co. durch die Hintertür ohne Rechtsgrundlage, IStR 2013 S. 468.

ders., Aktuelle Entwicklungen beim Steuerabzug von Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige nach § 50a EStG, ISR 2013 S. 256.

2012

Holthaus, Jazz, Klassik, Pop und Folklore: Die feinen Unterschiede und Ungereimtheiten bei der aktuellen Freistellungspraxis ausländischer Künstlergruppen im öffentlich geförderten Bereich, ZKF 2012 S. 4.

ders., Künstlersozialabgabe – große Probleme bei Vergütungen an ausländische Künstler und Körperschaften und kleine Gesetzesänderung ab 2012, ZKF 2012 S. 49.

ders., Angestellte Künstler bei inländische Kultureinrichtungen – Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug beschränkt Steuerpflichtiger und bei Auslandsgastspielen, ZKF 2012 S. 194.

ders., Steuerabzug bei Vergütungen an ausländische Künstler, Sportler und Aufsichtsräte, ZStV 2012 S. 102.

ders., Künstlersozialabgabe – Zahlungsverpflichtung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen, ZStV 2012 S. 166.

2011

Grams, Anmerkungen zum BFH-Urteil v. 28.7.2010, IStR 2011 S. 37.

Holthaus, Aktuelle BFH-Rechtsprechung zum Steuerabzug nach § 50a EStG – Auswirkungen in der Praxis, PISb 2011 S. 6.

ders., Hin und Her beim Spielertransfer, PISb 2011 S. 130.

ders., Neues BMF-Schreiben zur Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Sportler – Steuerabzug bei Darbietungseinkünften, IWB 2011 S. 68.

ders., Geänderte Berechnung bei Künstlern und Sportlern bis VZ 2008, IWB 2011 S. 369.

Schlotter/Degenhart, Besteuerung von Transferentschädigungen und Entgelten für Spielerleihen nach dem JStG 2010, IStR 2011 S. 457.

Kraft, Die Gelegenheitsverschaffung zur Vertragsverpflichtung von Berufssportlern im Inland, IStR 2011 S. 486.

Holthaus, Freistellung vom Steuerabzug nach § 50a EStG – Aktuelle Möglichkeiten und Risiken der DBA-Anwendung bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Sportlern, IWB 2011 S. 802.

Deymann/Löhrer, Die Künstlersozialversicherung aus Sicht der Unternehmer, NWB 2011 S. 1081.

Riegler/Riegler, Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an ausländische Empfänger, IStR, 2011 S. 903.

2010

Decker/Looser, Neuregelung des Steuerabzugs nach § 50a EStG ab 2009, IStR 2010 S. 8.

Kronawitter, Künstlersozialabgabe – Beitragspflicht auch für werbende Unternehmen, ZKF 2010 S. 268.

Ehlig, Zur Vermeidung des Steuerabzugs nach § 50a EStG bei ausländischen Künstlern und Sportlern durch trennbare Nebenleistungen von Dritten als Gestaltungspotential, IStR 2010 S. 504.

Haase/Brändel, Steuerabzug bei Spielerleihe und Spielertransfer, IWB 2010 S. 795.

Holthaus, Besteuerung österreichischer und schweizerischer Künstler, Sportler und Dienstleistender nach dem JStG 2009 in Deutschland, SWI 2010 S. 10.

ders., Praxisprobleme bei der ab 2009 geänderten Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Sportler, IStR 2010 S. 23.

Ders., Aktuelles zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern im öffentlich geförder-ten Bereich (Teil I + II), ZKF 2010 S. 151, 171.

ders., Besonderheiten bei angestellten beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Sportlern, PStB 2010 S. 267.

ders., beschränkt steuerpflichtige Mannschaftssportler: ein Eigentümer des BMF beim Steuererlass für Champions-League & Co – Negativliste setzt Finanzverwaltung unter Zugzwang, IStR 2010 S. 763.

Köhler/Goebel/Schmidt, Neufassung des § 50a EStG durch das JStG 2009 – Ende einer Dauerbaustelle? , DStR 2010 S. 8.

Kowallik, Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG bei sog. Gemischten Verträgen, IWB 2010 S. 48.

Schlotter, Konkurrenz von Steuerabzugstatbeständen in der beschränkten Steuerpflicht am Beispiel von Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen, FR 2010 S. 651.

Titz, SWI-Jahrestagung: Steuerabzug nach § 99 EStG bei Promotion für ein Getränk durch ausländische Prominente, SWI 2010 S. 101.

2009

Hartmann, Neuregelung des Steuerabzugs bei Honorarzahungen an beschränkt steuerpflichtige Künstler durch das JStG 2009, DB 2009 S. 197.

Hidien/Holthaus, Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer ab 2009, PStB 2009 S. 108.

dies., Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer und Gleichmaß der Besteuerung , IWB 2009, G: 1, D, F. 3, S. 2403.

Holthaus, Steuerfreistellung von ausländischen Künstlern und Sportlern nach dem JStG 2009 – Neue Rechtsgrundlage mit alten Anwendungsproblemen, IWB 2009 F. 3, D, G: 3, S. 1531.

ders., New German Withholding Tax for Artistes and Sportsmen: Opportunities and Risks, European Taxation 2009 S. 333.

Ders., Inlandsauftritte ausländischer Künstler: Steuerabzug kann im Einzelfall erlassen werden, GStB 2009 S. 406.

Kühbacher, Die Rs. „Truck Center SA“ – Neues zur Abzugsbesteuerung des § 99 EStG, ÖStZ 2009 S. 224.

Lüdicke, Die mangelnde Abstimmung von Steuerabzug nach § 50a EStG i. d. F. des JStG 2009 und beschränkter Steuerpflicht, IStR 2009 S. 206.

Meyer, Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler, LSW 2009 G: 5, S. 377.

Nacke, Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler, NWB 2009 S. 1910.

Triebß/Leutner, Steuerabzug für Lizenzzahlungen an beschränkt Steuerpflichtige vermeiden, GStB 2009 S. 325.

2008

Grams, Anmerkung zum BFH-Beschluss vom 29.11.2007, IStR 2008 S. 112.

ders., Anmerkung zum BFH-Urteil vom 22.8.2007, IStR 2008 S. 147.

ders., Anmerkung zum BFH-Beschluss vom 7.3.2007, IStR 2008 S. 335.

Grams/Schön, Die Künstlerbesteuerung nach dem Referentenentwurf des BMF und dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009, IStR 2008 S. 656.

Holthaus, Besteuerung ausländischer Künstler in der aktuellen deutschen Finanzamtpraxis – Wie könnte man Steine statt Brot verdauen?, IStR 2008 S. 95.

ders., Aktuelle Abzugsverpflichtung von Privatpersonen, Vereinen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen bei Darbietungen von ausl. Show-Girls, Talk-Gästen, DJs etc., FR 2008 S. 416.

ders., Steuererlass für Champions-League & Co – Verzicht auf Steuerabzug nach § 50a EStG und Schaffung weißer Einkünfte bei dt. Spitzensportlern, IStR 2008 S. 504.

Jahn, JStG 2009 – Neuregelung des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a EStG, PStB 2008 S. 143.

Kempermann, Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Sportler – Zur geplanten Neuregelung der §§ 50, 50a EStG, FR 2008 S. 591.

2007

Baldauf, Besteuerung ausländischer Künstler auf dem neuesten Stand – Neuregelung der Abzugsbesteuerung nach § 50a EStG erscheint unabwendbar, ZKF 2007 S. 169.

Grams/Schön, Zur Umsetzung des EuGH-Urteils i.S. Scorpio Konzertproduktionen GmbH (C-290/04) durch BMF v. 5.4.2007 – wird die EU-Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einstellen?, IStR 2007 S. 658.

Holthaus, § 50 Abs. 7 EStG: Freistellung von der Abzugssteuer bei öffentlich geförderten Auftritten ausländischer Kulturvereinigungen und bei sportlichen oder kulturellen Großereignissen – Willkür der Finanzbehörden ohne Rechtsgrundlage?, IWB 2007 F. 3, D, G: 3, S. 1479.

Kempermann, Beschränkt steuerpflichtige Künstler: Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen durch Erstattungen, kein Wahlrecht auf Antragsveranlagung, keine Ge-

währung des Grundfreibetrages (Anmerkung zum BFH-Urteil vom 10.1.2007), FR 2007 S. 842.

ders., Erlass von Einkommensteuer ausländischer Künstler – Tanzdarbietung als Kulturaustausch kein Erlassgrund (Anmerkung zum BFH-Urteil vom 7.3.2007), FR 2007 S. 916.

Striegel, EU-konforme Besteuerung von Künstlern, Sportlern etc., KSR direkt 7/2007.

Zacher, Rechtsschutzlücken bei der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Sportler, Steueranwaltsmagazin 2007 S. 22.

2006/2005

Anzinger, Steuerbefreiung der FIFA anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland durch Ministererlass – demokratisch legitimiert und volkswirtschaftlich zweckmäßig?, FR 2006 S. 857.

Cordewener/Grams/Molenaar, Neues aus Luxemburg zur Abzugsbesteuerung nach § 50a EStG – Erste Erkenntnisse aus dem EuGH-Urteil vom 3.10.2006 (C-290/04, FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH), IStR 2006 S. 739.

Holthaus, Beschränkte Steuerpflicht ausländischer Prominenter – kritische Analyse der aktuellen Rechtslage, IWB 2006 F. 3, D, G: 3, S. 1437.

Schott, Abzugsbesteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, Sportlern, Journalisten, Praxis Steuer-StrR 2006 S. 257.

Schroen, Steuerabzug nach § 50a EStG von den Bruttoeinnahmen EU-rechtswidrig!, NWB 2006 F. 3, S. 1425.

Grams, Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe Teil I, Stbg 2006 S. 383.

Ders., Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe Teil II, Stbg 2006 S. 432.

Molenaar/Grams, Die Illusion der gerechten und ertragreichen Besteuerung von international tätigen Künstlern und Sportlern, IStR 2005 S. 762.

2004/2003/2002

Grams, Künstlerbesteuerung: Keine Abzugsverpflichtung auf 2. Ebene (Anmerkung zu FG Münster vom 1.4.2004), IStR 2004 S. 349.

Holthaus, Steuerabzug § 50a EStG: Zahlungsverpflichtung trotz beantragter Freistellung wegen zu langsamer Bearbeitung durch die Finanzverwaltung?, IStR 2004 S. 199.

Grams/Molenaar, Zu den Schlussanträgen im Fall Gerritse, IStR 2003 S. 267.

Grützner/Holthaus, Zur Annahme von Nettovergütungen bei zuvor unterlassenen Steuerabzug gegenüber beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern (Replik), IStR 2003 S. 346.

Holthaus, Befreiung von der Abzugssteuer nach § 50a EStG bei öffentlich geförderten ausländischen Kulturvereinigungen – Praxisprobleme und aktuelle Weisungslage, IStR 2003 S. 120.

Lang/Stefaner, Künstler und Sportler im DBA Deutschland-Österreich, IStR 2003 S. 829.

Holthaus, Änderung des § 50d EStG durch StÄndG 2001: Formelle Steuerfälle seit 1.1.2002 bei Ausschüttungen an ausländische Anteilseigner und Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 4 EStG, IStR 2002 S. 664.

ders., Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Sportlern und Künstlern: Einführung eines Staffeltarifs im § 50a Abs. 4 EStG (StÄndG 2001), IStR 2002 S. 454.

3. Relevante Hinweise auf Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Umsatzsteuer

Baldauf, Umsatzbesteuerung selbständiger ausländischer Künstler: Feststellung der Bemessungsgrundlage nach § 13b UStG bei inländischen Kultureinrichtungen als Leistungsempfänger, ZKF 2020 S. 29.

ders., Künstler – Veranstalter – Künstleragenturen: Die Umsatzbesteuerung des künstlerischen Leistungsspektrums dStG 2016, E 10.

ders., Entwicklung u. praktische Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG bei künstlerischen Einrichtungen der öffentlichen Hand, dStG 2015, E 10.

ders., Umsatzsteuerliche Abgrenzungskriterien bei der Aufteilung kultureller Leistungsbündel öffentlicher Trägerkörperschaften, dStG III./2014, S. 31.

Goetze, Zur Umsatzsteuerbarkeit kultureller Leistungen, VB 7/2014 S. 9 und 8/2014 S. 12.

ders., EuGH-Urteil und die Folgen für die steuerliche Behandlung des Sports, VB 4/2014 S. 13.

Bader/Sodenkamp, Umsatzsteuerlicher Leistungsort beim Verkauf von Eintrittskarten, NWB 36/2013 S. 2859.

Koch, Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Leistungen: Zur Anwendbarkeit von § 4 Nr. 20 UStG – Aktuelle Entwicklungen NWB 11/2013 S. 760.

Moldan, Umsatzsteuer beim Zwischenhandel mit Eintrittsberechtigungen zu künstlerischen Veranstaltungen, UStB 8/2013 S. 238.

Theler, Sport und Umsatzsteuer, UVR 8/2013 S. 247.

Moldan, Umsatzsteuer bei Künstlern, Künstleragenturen und Veranstaltern (Teil I + II), UStB 3/2013 S. 74 und 5/2013 S. 148.

Grambeck, Umsatzsteuerliche Behandlung von Veranstaltungsleistungen und Umsätzen mit Eintrittskarten, UR 2/2012 S. 45.

Baldauf, Erörterung bedeutsamer Umsatzsteuer-Neuerungen aus der Sicht kommunaler Kultureinrichtungen (Teil I – III), ZKF 8/2011 S. 169; 9/2011 S. 198; 11/2011 S. 241.

Steiner, Die sportliche Veranstaltung im Umsatzsteuerrecht, SpuRT 4/2011 S. 144.

Goetze, Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Sportbereich, SteuerCon 4/2010 S. 22.

Hättich/Renz, Handel mit Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen, NWB 8/2010 S. 601.

Baldauf, Nutzung von Gestaltungsspielräumen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Beistellung von Leistungen, UVR 2009 S. 219.

Kohlhaas, Abwehrstrategien zur Vermeidung der Umsatzsteuerfreiheit kultureller Veranstaltungen, DStR 21 und 22/2008 S. 1020.

Dziadkowski, Kein Verzicht auf die unechte Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG?, UR 11/2007 S. 408.

Schroen, Reformvorschlag zur 'unglücklichen Steuerbefreiung' § 4 Nr. 20 UStG, DStR 36/2007 S. 1566.

Grams/Schroen, Zum Regelungsumfang des Gleichstellungsbescheides nach § 4 Nr. 20a UStG, DStR 14/2007 S. 611.

Kohlhaas, Konzertveranstaltungen zukünftig immer umsatzsteuerfrei?, DStR 4/2007 S. 138.

Wäger, Sportvereine in der Umsatzsteuer: Steuerbare, Steuerfreie und steuerermäßigte Umsätze, DStR 4/2007 S. 138.

Küntzel, Umsatzsteuerfreiheit bzw. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Leistungen freier Dirigenten und andere kulturelle Dienstleistungen, DStR 14/2006 S. 598.

Weber, Umsatzbesteuerung künstlerischer Leistungen, UR 11/2005 S. 588.

Grams/Boecker, Regelungsinhalt und Kulturverträglichkeit des § 4 Nr. 20a Satz 2 UStG, KUR 2/2005 S. 60.

A. Vorbemerkung

Im Bereich der steuerlichen Behandlung der Darbietungen von ausländischen Künstlern und Sportlern wurde in Deutschland das Auftrittsprinzip frühzeitig gesetzlich verankert und fand zugleich seinen Ausdruck in den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese Leitlinie findet sich auch im 2. Zwischenbericht des Steuerausschusses der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC)¹ von 1959 wieder und manifestierte sich auch in Art. 17 des OECD-Musterabkommens (MA) aus dem Jahr 1963.² Hiernach dürfen grenzüberschreitend tätige Künstler und Sportler mit ihren durch persönliche Darbietungen in einem Staat erzielten Einkünften ebendort besteuert werden. Diese Rahmenregelung ist mit kleinen Modifikationen weiterhin in Art. 17 Abs. 1 OECD-MA enthalten und ist heute Bestandteil aller deutscher DBA. Dadurch dass Art. 14 OECD-MA gestrichen wurde (der Anwendungsbereich von Art. 7 „Unternehmensgewinne“ wurde insoweit auf die „selbständige Arbeit“ ausgedehnt), hat der Artikel „Sportler und Künstler“ in den neueren deutschen DBA regelmäßig die Artikelnummer 16 bekommen, ohne dass die Regelung inhaltlich geändert wurde.

Entsprechend zu den Regelungen der DBA enthält der Katalog der so genannten inländischen Einkünfte, die Deutschland von Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland besteuern will, diese Einkünfte aus persönlich ausgeübten Tätigkeiten von Sportlern und Künstlern.

Zur Sicherung des Steueraufkommens wurde in § 50a EStG ein **besonderer Steuerabzug für Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Künstler und Sportler** eingeführt, da diese regelmäßig nicht über vollstreckbares Inlandsvermögen verfügen und hinsichtlich einer möglichen Steuerveranlagung nach oft kurzem Inlandsaufenthalt nicht mehr greifbar sind.

Als Reaktion auf Steuerumgehungsmodelle durch ausländische Künstler- und Sportlerverleihfirmen wurde außerdem der Katalog der inländischen Einkünfte auch auf gewerbliche Einkünfte durch Darbietungen und eine entsprechende Abzugssteuervorschrift in § 50a EStG erweitert. Flankierend hierzu wurden die DBA um ein entsprechendes Quellensteuerrecht für den Auftrittsstaat ergänzt.³

Durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) mit seinen darin verankerten Grundfreiheiten (z. B. der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit) geriet der besondere Steuerabzug nach § 50a EStG mehr und mehr in die Kritik.

1 Vorgängervereinigung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

2 Vgl. Maßbaum in Gosch/Kroppen/Grotherr, DBA-Kommentar (Online-Stand: Juni 2020), Rz. 5 zu Art. 17 OECD-MA.

3 Vgl. Art. 17 Abs. 2 OECD-MA (enthalten seit 1977).

Aufgrund diverser Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹ und eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission² stand der deutsche Gesetzgeber unter Zugzwang, die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen zu überarbeiten. Da die veröffentlichten Verwaltungsanweisungen³ nur als unzulänglicher Notbehelf angesehen werden konnten, musste das Einkommensteuergesetz (EStG) essenziell geändert werden.

Mit dem **Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)** wurde u. a. die Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger neu geregelt und an die EuGH-Rechtsprechung angepasst, wodurch die diskriminierende Behandlung von nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen (insbesondere Künstler und Sportler) in wesentlichen Zügen eliminiert wurde.⁴ Das Vertragsverletzungsverfahren 1999/4852 wurde daraufhin von der EU-Kommission am 14.5.2009 eingestellt.

Mit der gesetzlichen Neuausrichtung wurden die beschränkte Steuerpflicht und die besondere Abzugsverpflichtung nach § 50a EStG grundlegend reformiert. Neben den §§ 49 – 50d EStG wurden auch die §§ 73a – 73f EStDV überarbeitet.

Die Änderungen gelten insgesamt für Vergütungen, die nach dem 31.12.2008 zufließen.⁵

Nach Art. 6 des Begleitgesetzes zur 2. Föderalismusreform v. 10.8.2009⁶ sollten das Steuerabzugsverfahren nach § 50a Abs. 1 EStG und das Veranlagungsverfahren nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zentralisiert werden. Der genaue Zeitpunkt der Zentralisierung sollte durch Rechtsverordnung bestimmt, er sollte aber nicht vor dem 31.12.2011 liegen.

Da die Rechtsverordnung⁷ erst im Laufe des Jahres 2013 erlassen wurde, waren auch im Jahr 2013 noch sämtliche Anmeldungen zum Steuerabzug nach § 50a EStG beim örtlichen Finanzamt abzugeben. Seit dem 1.1.2014 ist nun das BZSt zentral zuständig. Anmeldungen ab dem 1. Quartal 2014 sind dort zu bearbeiten. Nachträgliche Anmel-

1 Vgl. EuGH, Urteil v. 12.6.2003 - Rs. C-234/01 „Gerritse“, BStBl 2003 II S. 859); EuGH, Urteil v. 3.10.2006 C-290/04 „Scorpio“, BStBl 2007 II S. 352); EuGH, Urteil v. 15.2.2007 - C-345/04 „Centro Equestre“, DB 2007 S. 832.

2 Vgl. EU-Kommission, Pressemitteilungen v. 31.1.2008 - IP/08/144 und v. 26.3.2007 - IP/ 07/ 413 – Az. des Verfahrens: 1999/4852.

3 Vgl. BMF, Schreiben v. 3.11.2003 - IV A 5 - S 2411 - 26/03, BStBl 2003 I S. 553 und v. 5.4.2007 - IV C 8 - S 2411/07/0002, BStBl 2007 I S. 449.

4 JStG 2009 v. 19.12.2008, BGBl 2008 I 2008 S. 2794 (Art. 1 Nr. 34 -37 und Art. 2 Nr. 2 – 7).

5 Vgl. § 52 Abs. 58a EStG.

6 BGBl 2009 I 2009 S. 2702, BStBl 2009 I 2009 S. 866.

7 Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte v. 7.6.2013, BR-Drucks. 329/13, S. 1-7.

dungen für Zahlungen die noch in 2013 erfolgten und offene Rechtsbehelfsverfahren, werden auch ab 2014 noch vom bisher zuständigen Finanzamt bearbeitet.

Mit dem StÄnd-AnpG-Kroatien¹ wurden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Anordnung eines Steuerabzugs bei Vergütungen an einen beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 7 EStG erweitert. Da eine Abzugsanordnung auch im Bereich von Künstlern und Sportlern – insbesondere bei Nutzungsüberlassungen von Sachen – vorkommen kann, wird der Anordnung des Steuerabzugs ein eigenes Kapitel im Buch gewidmet.

In 2014 ist die EU-Konformität des Steuerabzugs nach § 50a EStG durch das EuGH-Urteil C-53/13² und das BMF-Schreiben v. 17.6.2014³ erneut in den Fokus geraten, weshalb auch hier eine nähere Analyse der Konsequenzen erfolgen musste.

Mit dem StÄndG 2015⁴ wurde das Wort „insbesondere“ aus § 50 Abs. 4 Satz 1 EStG gestrichen und damit die Freistellungsmöglichkeit in einem verfassungsrechtlich bedenklichem Umfang begrenzt, was detailliert analysiert werden muss.

Um ein durch das BMF-Schreiben v. 13.11.2019⁵ begünstigtes Ausufern der beschränkten Steuerpflicht auf im Ausland dauerhaft ansässige Arbeitnehmer ohne Abkommenschutz zu vermeiden, wurde der Anwendungsbereich von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“⁶ bei Zahlungen und Zuschüssen aus einer öffentlichen Kasse leicht begrenzt. Dabei ist die Gesetzesformulierung so unglücklich, dass eine weitere Analyse für die Lohnsteuerpflicht bei Öffentlichen Kassen (insbesondere deutschen Theatern und Opernhäusern) dringend geboten ist.

Die Künstlersozialabgabe hat zwar auf den ersten Blick nichts mit dem Steuerrecht zu tun, wurde aber ausführlich mit ins Praktikerhandbuch aufgenommen, da teilweise die gleiche Klientel von dieser Sonderabgabe betroffen ist und sich viele thematische Überschneidung zum Steuerabzug ergeben.

1 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014, BGBl 2014 I 2014 S. 1266.

2 EuGH, Urteil v. 19.6.2014 - Rs. C-53/13 „Strojirny Prostějov“ a. s. und C-80/13 „ACO Industries Tábor“ s. r. o., IStR 2014 S. 630.

3 BMF, Schreiben v. 17.6.2014 - IV C 3-S 2303/10/10002, BStBl 2014 I S. 887.

4 Vgl. Art. 3 Nr. 9 StÄndG 2015, BGBl 2015 I S. 1835, anzuwenden ab 1.1.2016 und in allen noch offenen Fällen (Art. 3 Nr. 10 Buchst. e StÄndG 2015).

5 BMF, Schreiben v. 13.11.2019 - IV C 5 - S 2300/19/10009:003, BStBl 2019 I S. 1082.

6 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl 2019 I 2019 S. 2451.

Da bei Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler über § 13b UStG der Vergütungsschuldner auch Steuerschuldner der Umsatzsteuer für diese Zahlung wird, wird der Ermittlung der richtigen Umsatzsteuer und der im Einzelfall möglichen Befreiung ein weiteres Kapitel gewidmet. Bei der Erstellung dieses Abschnitts I konnte ich auf die tatkräftige Unterstützung von Herrn Dipl.Kfm.-Dipl.Bw. Uwe Baldauf bauen.

B. Steuerabzugsverfahren beschränkt Steuerpflichtiger

1. Steuerpflicht ausländischer Künstler, Sportler und Dritter

Vergütungen an ausländische Sportler, Künstler oder Dritte (wie Künstlerverleihgesellschaften, Sportvereine, Dachverbände), die durch Darbietungen in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen grds. der inländischen Ertrag- und Umsatzsteuer. Beide Steuerarten werden für Steuerausländer beim Schuldner der Vergütung erhoben (die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer als Entrichtungssteuerschuld gem. § 50a EStG, die Umsatzsteuer im Rahmen der Steuerschuldumkehrung nach § 13b UStG).

1.1. Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung

1.1.1 natürliche Personen

Ein Künstler oder Sportler ist dann beschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG), wenn er in Deutschland weder einen Wohnsitz (§ 8 AO) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) hat, aber sog. inländische Einkünfte i. S. von § 49 EStG bezieht.

Für die Art der Einkommensteuerpflicht ist es unmaßgeblich, welche Staatsangehörigkeit der Künstler oder Sportler besitzt. Auch ein deutscher Künstler mit Wohnsitz auf Mallorca (Spanien) und ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist nur mit seinen inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig und unterliegt unter den weiteren Voraussetzungen des § 50a EStG der Abzugssteuerpflicht.

Ob ein Künstler oder Sportler unbeschränkt steuerpflichtig ist und somit Vergütungen an ihn nicht der Abzugssteuerverpflichtung unterliegen, lässt sich für den Vergütungsschuldner (Veranstalter) letztlich nur durch die Vorlage einer Bescheinigung des für die Einkommensbesteuerung des Künstlers oder Sportlers zuständigen Finanzamtes klären.

Kann ein Künstler oder Sportler keine Bescheinigung eines deutschen Finanzamtes vorlegen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass er unter einer bestimmten Steuernummer zur unbeschränkten Einkommensteuer veranlagt wird, ist vom Vergütungsschuldner (Veranstalter) grds. unter den Voraussetzungen des § 50a EStG die Abzugssteuer einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.¹ Ein Nachweis für eine umsatzsteuerrechtliche Erfassung in Deutschland (z. B. deutsche USt-Identifikati-

¹ Vgl. § 73e Satz 6 EStDV.

onsnummer) reicht nicht aus, da diese unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt.

Eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz (§ 8 AO) oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) hat, ist gem. § 1 Abs. 1 EStG grds. mit allen inländischen und ausländischen Einkünften unbeschränkt steuerpflichtig (sog. Welteinkommensprinzip). Eine Abzugssteuerpflicht für Vergütungen an solche Künstler oder Sportler ist nach § 50a EStG nicht gegeben.

§ 8 AO: Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO: Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (> sechs Monate, keine Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche Zwecke).

Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben, bzw. die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung. Die Anmeldung ist lediglich ein Indiz für einen Wohnsitz.

Ein Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebt, hat seinen Wohnsitz grds. dort, wo seine Familie lebt (unabhängig davon, ob er dort gemeldet ist).

Es genügt eine bescheidene Bleibe. Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Waschelegenheit.

Der Steuerpflichtige muss die Wohnung allerdings innehaben, d. h. er muss tatsächlich über sie verfügen können und sie als Bleibe nicht nur vorübergehend benutzen. Hierbei genügt es, dass die Wohnung z. B. über Jahre hinweg jährlich zweimal zu bestimmten Zeiten über einige Wochen benutzt wird. Anhaltspunkte dafür können die Ausstattung und Einrichtung sein; nicht erforderlich ist, dass sich der Steuerpflichtige während einer Mindestzeit von Tagen oder Wochen im Jahr in der Wohnung aufhält.

Wer aber eine Wohnung von vornherein in der Absicht nimmt, sie nur vorübergehend (weniger als sechs Monate) zu benutzen, begründet dort keinen Wohnsitz. Wer sich – auch in regelmäßigen Abständen – in der Wohnung eines Angehörigen oder eines Bekannten aufhält, begründet dort keinen Wohnsitz, sofern es nicht – wie im Fall einer Familienwohnung oder der Wohnung einer Wohngemeinschaft – gleichzeitig die eigene Wohnung ist.

Wer einen Wohnsitz im Ausland begründet und seine Wohnung im Inland beibehält, hat auch im Inland einen Wohnsitz i. S. von § 8 AO. Bei einem ins Ausland versetzten Arbeitnehmer ist ein inländischer Wohnsitz widerlegbar zu vermuten, wenn er seine Wohnung im Inland beibehält, deren Benutzung ihm möglich ist und die nach ihrer

Ausstattung jederzeit als Bleibe dienen kann. Das Innehaben der inländischen Wohnung kann nach den Umständen des Einzelfalls auch dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige sie während eines Auslandsaufenthaltes kurzfristig (bis zu sechs Monaten) vermietet oder untervermietet, um sie alsbald nach Rückkehr ins Inland wieder zu benutzen.

Hält sich der Steuerpflichtige während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als sechs Monaten im Inland auf, hat er hier grds. seinen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.von § 9 AO. Bei Unterbrechungen der Anwesenheit kommt es darauf an, ob noch ein einheitlicher Aufenthalt oder mehrere getrennte Aufenthalte anzunehmen sind. Ein einheitlicher Aufenthalt ist gegeben, wenn der Aufenthalt nach den Verhältnissen fortgesetzt werden sollte und die Unterbrechung nur kurzfristig (z. B. Familienheimfahrten, Jahresurlaub, längerer Heimaturlaub, Kur, Erholung, Geschäftsreisen) ist.

Der Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts kann bei einem weniger als sechs Monate dauernden Aufenthalt verwirklicht werden, wenn Inlandsaufenthalte nacheinander folgen, die sachlich miteinander verbunden sind, und wenn der Steuerpflichtige von vornherein beabsichtigt, nicht nur vorübergehend im Inland zu verweilen.

Wer regelmäßig an Arbeitstagen am Arbeits-/Geschäftsort im Inland übernachtet und sich nur am Wochenende bzw. an Feiertagen und im Urlaub zu seiner Wohnung im Ausland begibt, hat an dem inländischen Arbeits-/Geschäftsort seinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Die Steuerabzugsverpflichtung besteht auch dann, wenn eine Künstlergruppe im Inland auftritt, aber nur einzelne Gruppenmitglieder keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Eine Gesamtvergütung an die Gruppe (z. B. GbR) ist im Zweifelsfall im Schätzungswege aufzuteilen und anteilig – insoweit die Vergütung auf beschränkt Steuerpflichtige entfällt – der Abzugssteuer zu unterwerfen.

BEISPIEL 1 ► Das aus A (Wohnsitz Niederlande) und B (Wohnsitz Deutschland) bestehende Klavierduo „Artemis“ hat mit der Stadt Münster für einen Auftritt eine Bruttogage von 2.000 € vereinbart.

Da nur ein Mitglied des Duos (vergleichbar einer GbR) beschränkt steuerpflichtig ist, hat die Stadt Münster nur $\frac{1}{2}$ der Bruttogage dem Steuerabzug zu unterwerfen. Der Steuerabzug beträgt somit 150 € (15 % von 1.000 €) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (SolZ).

1.1.2 juristische Personen

Juristische Personen wie Kapitalgesellschaften sind nach § 2 Nr. 1 KStG beschränkt körperschaftssteuerpflichtig, wenn sie weder Sitz (§ 11 AO) noch ihre Geschäftsleitung (§ 10 AO) im Inland haben, aber inländische Einkünfte i. S.von § 49 EStG erzielen. Damit gelten für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften grds. die gleichen Voraussetzungen für die Frage, welche Einkünfte inländisch sind. Da der Steuerabzug nach § 50a EStG unabhängig von der Frage, ob der beschränkt steuerpflichtige Vergütungsgläubi-

ger eine juristische oder natürliche Person ist, zu erheben ist, kann es für die Frage, ob ein Steuerabzug zu erheben ist, oft dahin gestellt bleiben, welche Rechtspersönlichkeit der Vergütungsgläubiger hat.

Typische beschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Bereich von Sport und Kunst sind ausländische Künstlerverleihgesellschaften, Theater, Opernhäuser, Orchester, Sportvereine und Dachverbände (z. B. UEFA, FIFA).

1.2 Inländische Einkünfte

Unabhängig von der Steuerabzugsverpflichtung gehören zu den inländischen Einkünften alle im Inland ausgeübten oder lediglich im Inland verwertete selbständige und unselbständige Tätigkeiten (z. B. wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Betätigungen).

Gewerbliche Tätigkeiten (z. B. Berufssportler, Künstlerverleihfirmen) führen zu inländischen Einkünften, wenn der Gewerbetreibende die Einkünfte durch künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen im Inland oder der Verwertung im Inland erzielt. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der ausländische Gewerbetreibende über eine inländische Betriebsstätte (i. S. von § 12 AO) verfügt.¹

Hierunter fallen Einkünfte von nicht nichtselbständig tätigen Sportlern, die im Inland vor Publikum agieren, Einkünfte von ausländischen Körperschaften z. B. ausländische Orchester, Sportvereine, Dachverbände im Sportbereich (z. B. UEFA, FIFA), Akrobaten, Zauberkünstler und allen weiteren Personen, deren Auftritt Unterhaltungscharakter hat.

Unter diese Vorschrift fallen insbesondere ausländische Unternehmen, die Künstler, Sportler usw. einem inländischen Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verfügung stellen. Von dieser Vorschrift werden aber auch Einkünfte gewerblich tätiger Berufssportler, Artisten, Entertainer u. Ä. erfasst². Ebenso fallen die mit der künstlerischen/sportlichen/usw. Darbietung zusammenhängenden Einkünfte unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Im Unterschied zu den in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG aufgeführten gewerblichen Einkünften ist das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder eines ständigen Vertreters im Inland nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG nicht erforderlich. Diese im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 eingeführte Vorschrift soll verhindern, dass insbesondere Künstler und Sportler durch die Zwischenschaltung einer ausländischen Kapitalgesellschaft ihre inländische Steuerpflicht umgehen können.

¹ Vgl. R 49.1 Abs. 3 EStR.

² Tz. 2.1. des BMF, Schreibens v. 25.11.2010, BStBl 2010 I 2010 S. 1350.

Ausländische Arbeitnehmer erzielen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer inländische Einkünfte, wenn sie sich zur Ausübung im Inland aufhalten oder ihre Auslandstätigkeit durch eine zusätzliche Handlung einer gesonderten Verwertung im Inland zuführen (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG). Jeder ausländische Fußballspieler einer inländischen oder ausländischen Mannschaft erzielt insoweit inländische Einkünfte, wie das einzelne Spiel im Inland stattfindet (z. B. Champions-League, UEFA-Cup, Freundschaftsspiel).

Daneben ist Arbeitslohn für eine aktive oder frühere Tätigkeit aus einer öffentlichen Kasse immer inländisch (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG), egal, welche Staatsangehörigkeit der Steuerausländer hat und ob er jemals im Inland war. Hierbei ist zu beachten, dass aus einer öffentlichen Kasse im Sinne dieser Regelung nicht nur Beamte und Soldaten, sondern auch Künstler bezahlt werden können, da auch die staatlichen und kommunalen Theater, Opernhäuser etc. ein Teil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind. Zudem gehören auch die großen Religionsgemeinschaften wie die Evangelische und die Katholische Kirche zu den öffentlichen Kassen.

BEISPIEL 2 ▶ Die Oper Bonn engagiert eine in Frankreich ansässige Sopranistin für eine gesamte Spielzeit. In dieser Spielzeit wird ein Gastspiel in Hongkong (kein DBA) gegeben.

Da die Oper Bonn als öffentliche Kasse einzustufen ist, erzielt die französische Sopranistin inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG. Die Oper Bonn hat insoweit Lohnsteuer an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. (Nach dem DBA Frankreich hat Deutschland insoweit auch das Besteuerungsrecht. Vgl. Kapitel F und Anlage 1 in Kapitel G.)

Geschäftsführer, Prokuristen und Vorstandsmitglieder von Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland erzielen ebenfalls unabhängig vom Ort ihrer Tätigkeit immer inländische Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) EStG.

BEISPIEL 3 ▶ G mit Wohnsitz in Polen ist als einer von zwei Geschäftsführern der Festival-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Frankfurt (Oder) angestellt. Er kümmert sich vordringlich um die Auswahl und den Vertragsabschluss ausländischer Künstler für verschiedene Festivals im In- und Ausland. Mit seinem Arbeitgeber konferiert er nur per Internet oder Handy und hat sich noch nie in Deutschland physisch aufgehalten.

Da er Geschäftsführer einer inländischen Körperschaft ist, erzielt er insoweit ausschließlich inländische Einkünfte, auch wenn er sich nur im Ausland aufhält. Sein Lohn unterliegt in voller Höhe dem deutschen Lohnsteuerabzug.

Durch die Einfügung¹ von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d EStG wird klargestellt, dass auch Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer für eine frühere inländische Tätigkeit als inländische Einkünfte zu erfassen sind.

1 StÄndG 2003 v. 15.12.2003, BGBl 2003 I S. 2645, vgl. BT-Drucksache 14/1798 S. 6.